

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



Staatspolitische Kommission  
CH-3003 Bern

www.parlament.ch  
spk.cip@parl.admin.ch

7. November 2016

**16.027 n    Ausländergesetz. Steuerung der Zuwanderung und  
Vollzugsverbesserungen bei den Freizügigkeitsabkommen –  
Konzept der Mehrheit und Minderheitskonzepte zur Umsetzung der  
Masseneinwanderungsinitiative**

**Konzept der Mehrheit**

**Art. 2 Abs. 2 und 3**

*Gemäss geltendem Recht*

**Art. 17a, 17b, 17c, 17d, 17d<sup>bis</sup>, 17e, 17f**

*Streichen*

**Art. 21a Massnahmen für stellensuchende Personen**

<sup>1</sup> Der Bundesrat legt Massnahmen zur Ausschöpfung des inländischen Arbeitsmarktpotenzials fest. Er hört vorgängig die Kantone und Sozialpartner an.

<sup>2</sup> Bei einer überdurchschnittlichen Arbeitslosigkeit in bestimmten Berufsgruppen und Tätigkeitsbereichen sind zeitlich befristete Massnahmen zur Förderung der Personen zu ergreifen, die bei den Arbeitsvermittlungen als stellensuchend registriert sind.

<sup>3</sup> In den Berufsgruppen und Tätigkeitsbereichen mit überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit sind offene Stellen durch den Arbeitgeber den Arbeitsämtern zu melden. Der Zugriff auf die gemeldeten Stellen wird für eine befristete Zeit auf Personen beschränkt, die bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung in der Schweiz angemeldet sind.

<sup>4</sup> *Streichen (vgl. Abs. 6<sup>bis</sup>)*

<sup>5</sup> Die öffentliche Arbeitsvermittlung kann dem Arbeitgeber innert kurzer Frist geeignete angemeldete Stellensuchende zuweisen. Der Arbeitgeber lädt diese zu einem Bewerbungsgespräch ein. Das Resultat des Bewerbungsgesprächs ist der Arbeitsvermittlung mitzuteilen. Erfolgt keine Anstellung, ist eine Begründung erforderlich.

<sup>6</sup> Werden offene Stellen nach Absatz 3 durch inländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, durch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bereits früher bei diesem Arbeitgeber tätig waren oder durch bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung angemeldete



stellensuchende Personen besetzt, ist keine Meldung der offenen Stellen an die Arbeitsämter erforderlich.

<sup>6bis</sup> Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen; er hört vorgängig die Kantone und die Sozialpartner an. Er erstellt zudem periodisch Listen mit Berufsgruppen und Tätigkeitsbereichen mit überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit.

<sup>7</sup> Sind die Voraussetzungen gemäss Absatz 2 erfüllt, kann ein Kanton beim Bundesrat die Einführung einer Meldepflicht beantragen.

<sup>8</sup> *Streichen (vgl. Abs. 6<sup>bis</sup>)*

<sup>9</sup> Erzielen die Massnahmen nach Absatz 1- 5 nicht die gewünschte Wirkung oder ergeben sich neue Probleme, unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung nach Konsultation der Kantone und Sozialpartner zusätzliche Massnahmen unter Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz.

#### **Art. 117a Verletzung der Pflichten bei der Stellenmeldung**

<sup>1</sup> Mit Busse bis zu 40'000 Franken wird bestraft, wer die Stellenmeldepflicht (Art. 21a Abs. 3), die Pflicht zur Durchführung eines Bewerbungsgesprächs oder die Pflicht zur Begründung einer Nichtanstellung (Art. 21a Abs. 5) vorsätzlich verletzt.

<sup>2</sup> Mit Busse bis 20'000 Franken wird bestraft, wer fahrlässig eine strafbare Handlung nach Absatz 1 begeht.



## **Konzept der Minderheit Bischof**

### **Art. 2 Abs. 2 und 3**

*Gemäss Nationalrat*

### **Art. 17a Höchstzahlen für Angehörige von Drittstaaten**

*Gemäss Nationalrat*

### **Art. 17b Aufteilung der Höchstzahlen für Angehörige von Drittstaaten in kantonale Kontingente**

*Gemäss Nationalrat*

### **Art. 17c Steuerung der Zuwanderung von EU- und EFTA-Staatsangehörigen**

<sup>1</sup> Der Bundesrat legt Massnahmen zur Ausschöpfung des inländischen Arbeitskräftepotenzials fest. Er hört vorgängig die Kantone und die Sozialpartner an. Er erstattet der Bundesversammlung jährlich Bericht über Massnahmen und Wirkung.

<sup>2</sup> Er legt unter Berücksichtigung der Zuwanderung in die Schweiz einschliesslich der erstmals erteilten Grenzgängerbewilligungen sowie arbeitsmarktlicher Indikatoren Schwellenwerte fest, bei deren Überschreitung eine Stellenmeldepflicht gilt.

<sup>2bis</sup> Wird der Schwellenwert für eine Berufsgruppe in einem Kanton, erreicht, so kann dieser beim Bundesrat die Einführung einer Meldepflicht beantragen.

<sup>3</sup> *streichen*

<sup>4</sup> *streichen*

<sup>5</sup> Die Erteilung einer neuen Ausländerbewilligung setzt den Nachweis der erfüllten Meldepflicht voraus.

<sup>6</sup> Die öffentliche Arbeitsvermittlung weist dem Arbeitgeber innert kurzer Frist eine beschränkte Anzahl von geeigneten angemeldeten Stellensuchenden zu.

<sup>7</sup> Erzielen die Massnahmen nach den Absätzen 1 bis 6 nicht die gewünschte Wirkung, kann der Bundesrat die Pflicht der Arbeitgeber einführen, angemeldete Stellensuchende zu einem Bewerbungsgespräch einzuladen. Dessen Resultat ist der Arbeitsvermittlung mitzuteilen. Erfolgt keine Anstellung, ist eine Begründung erforderlich.

<sup>8</sup> Werden offene Stellen durch inländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer besetzt oder sollen abgelaufene Kurzarbeitsverhältnisse erneuert werden, sind diese Stellenbesetzungen von den Massnahmen nach den Absätzen 2 bis 7 ausgenommen



## **Art. 17d Abhilfemassnahmen bei schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen**

<sup>1</sup> Überschreitet die Zuwanderung von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EU und der EFTA regional oder in der ganzen Schweiz eine bestimmte Höhe (Schwellenwert) und erzielen die Massnahmen nach Artikel 17c nicht die gewünschte Wirkung, kann der Bundesrat bei schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen geeignete Abhilfemassnahmen beschliessen.

<sup>1bis</sup> Die Kantone können beim Bundesrat Abhilfemassnahmen beantragen, wenn die Voraussetzungen dafür auf ihrem Gebiet erfüllt sind. Dies gilt auch bei schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen, die durch Grenzgängerinnen und Grenzgänger verursacht werden.

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt insbesondere den Schwellenwert, die Art und die Dauer der Abhilfemassnahmen, den regionalen Geltungsbereich sowie die betroffenen Berufsgruppen fest.

<sup>3</sup> Die Abhilfemassnahmen sind in Umfang und Dauer auf das erforderliche Mindestmass zu beschränken und dürfen das Funktionieren des FZA so wenig wie möglich beeinträchtigen.

<sup>4</sup> Lehnt der gemischte Ausschuss die von der Schweiz beschlossenen Abhilfemassnahmen ab, erstattet der Bundesrat der Bundesversammlung innert 60 Tagen Bericht. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen nach Konsultation der Kantone und der Sozialpartner.

<sup>5</sup> In begründeten Fällen kann der Bundesrat für bestimmte Berufe, namentlich in Saisonbetrieben, die Kurzaufenthaltsbewilligungen bis zu neun Monaten von den Abhilfemassnahmen ausnehmen.

## **Art. 17d bis**

*Streichen (vgl. Art. 17d Abs. 1<sup>bis</sup>)*

## **Art. 17e Massgebende Kriterien**

*Gemäss Nationalrat*

## **Art. 17f**

*Gemäss Nationalrat*



## Änderung anderer Erlasse

### 3. Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih

#### *Art. 29a*

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann gemäss Artikel 17c Absatz 2 des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2005 (AuG) eine Stellenmeldepflicht einführen. Er hört vorgängig die Kantone und die Sozialpartner an.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann die Massnahmen auf bestimmte Berufe, Branchen oder Kantone beschränken.

#### *Art. 39 Abs. 2 Bst. g und Abs. 3*

<sup>2</sup> Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

g. gegen die Bestimmungen über die Stellenmeldepflicht (Art. 29a) verstösst.

<sup>3</sup> Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer fahrlässig eine strafbare Handlung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Buchstaben b–g begeht.



## **Konzept der Minderheit Föhn**

### **Art. 2**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für Ausländerinnen und Ausländer, soweit keine anderen Bestimmungen des Bundesrechts zur Anwendung kommen.

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

### **Art. 17a Höchstzahlen**

<sup>1</sup> ... Bei Bedarf, insbesondere bei Vorliegen eines Arbeitskräftemangels, kann er...

<sup>2</sup> Die Höchstzahlen gelten für die Erteilung von:

a. Kurzaufenthaltsbewilligungen (Art. 32) für mehr als neun Monate zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit;

...

d. Grenzgängerbewilligungen (Art. 35).

...

<sup>4</sup> Die Höchstzahlen gelten nicht für:

a. ..., mit Ausnahme der Verlängerung der Kurzaufenthaltsbewilligung für einen Aufenthalt über neun Monate ...;

...

d. Personen mit einem hängigen Asylverfahren;

e. Personen, die im Ausland einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

<sup>6</sup> Für die Festlegung der Höchstzahlen für Grenzgängerbewilligungen können die Kantone beim Bundesrat Anträge mit ihrem Bedarf stellen.

### **Art. 17b**

*Gemäss Bundesrat*

### **Art. 17c**

*Streichen*



**Art. 17d**

*Streichen*

**Art. 17d<sup>bis</sup>**

*Streichen*

**Art. 17e Kriterien für die Festlegung der Höchstzahlen und Kontingente**

<sup>1</sup> *Streichen*

<sup>2</sup> Bei der Festlegung der Höchstzahlen und Kontingente berücksichtigt der Bundesrat insbesondere:

- a. Die gesamtwirtschaftlichen Interessen der Schweiz sowie weitere Grundsätze der Zulassung (Art. 3);
- b. ..., namentlich die Entwicklung des Bruttoinlandprodukts pro Kopf, der ...
- e. *Streichen*
- f. den Ausländeranteil bei den Sozialwerken, namentlich bei der ALV, der IV, den EL und der Sozialhilfe, sowie bei der Arbeits- und Erwerbslosigkeit.

**Art. 17f**

*Streichen*

**Änderung anderer Erlasse**

3. Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih

*Streichen*